

# Richtlinien für die Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet "Schlauch"

## I. Einleitung

Die Gemeinde Au plant im Gewinn Schlauch einen Bebauungsplan mit 11 oder 12 Bauplätzen aufzustellen. Auf den Grundstücken ist eine Bebauung mit Doppel- oder Reihenhäusern vorgesehen.

In Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer wurde erreicht, daß die Gemeinde 7 oder 8 Bauplätze über einen Erbbaupertrag erwerben kann, bzw. ein Vergaberecht für diese Bauplätze hat. Ziel der Gemeinde ist es, preiswerte Bauplätze für "junge Auer Bürger" zur Deckung des eigenen Wohnungsbedarfs bereitstellen zu können. Um Spekulationsgeschäfte auszuschließen und um aus der Vielzahl der Bewerber möglichst gerecht und fair auswählen zu können, hat der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung die Aufstellung von Vergaberichtlinien vorgeschlagen.

Sollten mehr Bewerber die Vergabegrundsätze erfüllen, als Bauplätze vorhanden sind und gleiche Voraussetzungen mitbringen, entscheidet das Los über die Vergabe. Ebenso erfolgt die Zuteilung der Bauplätze unter den "Ermittelten" durch Losentscheid, soweit eine Einigung zwischen diesen nicht erreicht werden kann.

Die Ermittelten haben sich binnen vier Wochen ab Benachrichtigung durch die Gemeindeverwaltung zu erklären, ob Sie das Angebot annehmen. Wird die Einhaltung dieser Frist versäumt, kann die Gemeinde einen anderen Bewerber auswählen; die zunächst Ermittelten sind hierüber zu belehren.

Scheidet jemand aus, rückt automatisch ein nicht zum Zuge gekommener Bewerber nach.

## II. Grundsätze

Bei der Vergabe eines Bauplatzes im Gewinn Schlauch sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

Der Bewerber /die Bewerberin:

1. soll seit mindestens 10 Jahren in Au wohnen oder hier mit erstem Wohnsitz wohnhaft gewesen sein, diesen ersten Wohnsitz wieder nach Au zurückverlegen und das auf dem Grundstück im Gewinn Schlauch zu errichtende Anwesen bewohnen wollen.
2. muß volljährig sein und soll nicht älter als 45 Jahre sein.
3. und/oder sein(ihr) Ehegatte oder Lebensgefährte sollen in Au nicht Inhaber von für die angemessene Unterbringung der Familie oder Lebensgemeinschaft ausreichenden Wohneigentums sein.  
Wohneigentum in diesem Sinne sind Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen
4. bleibt unberücksichtigt, wenn für ihn (sie) die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, an anderer Stelle in Au ein Wohnhaus zu errichten.

Die Gemeinde kann im Einzelfall bei der Vergabeentscheidung noch weitere Umstände (z.B. Kinderzahl, besondere Verdienste um die Dorfgemeinschaft, Mitgliedschaft Feuerwehr, aktive Teilnahme am dörflichen Geschehen u.s.w) nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigen.

